

# Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Hameln-Pyrmont (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i. V. m. § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl., S. 273) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont am 19.12.2017 folgende Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Hameln-Pyrmont beschlossen:

## § 1 Grundsatz

(1) Der Landkreis Hameln-Pyrmont (nachfolgend Landkreis genannt) entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich der Landkreis Dritter bedienen.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form des Eigenbetriebes „KreisAbfallWirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont (KAW)".

(3) Die öffentliche Einrichtung sowie die Einrichtungen beauftragter Dritter bestehen aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Betriebshof/Fuhrpark KAW
- Entsorgungspark Hameln
- Grünschnittkompostplätze Aerzen, Bad Münder, Bad Pyrmont, Emmerthal, Hameln, Hessisch Oldendorf, Salzhemmendorf/Coppenbrügge
- Deponie Hameln/Klein Hilligsfeld
- Boden- und Bauschuttdeponie Hameln/Haverbeck, Hameln/Düth und Bad Münder/Böbber
- sowie allen sonstigen zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben und der Entsorgungspflicht notwendigen Einrichtungen, Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

(4) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung gegen Erstattung ihrer Kosten nach Maßgabe von getroffenen Vereinbarungen.

## § 2 Umfang der Abfallentsorgung und abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzungen

(1) Die Abfallentsorgung und die abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Landkreises umfassen gem. §§ 6 bis 11 KrWG Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassene Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung) nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG. Zu den Aufgaben des Landkreises gehören im Einzelnen Maßnahmen des Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfällen sowie die Information und Beratung der Bürger (§ 46 KrWG).

(2) Der Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet liegt folgende Zielsetzung in der angeführten Reihenfolge zugrunde:

- a) Vermeidung von Abfällen
- b) Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen
- c) Recycling von Abfällen
- d) sonstige Verwertung von Abfällen, insbesondere energetische Verwertung
- e) Beseitigung von Abfällen

(3) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und dem Landkreis zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die in dem Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) nicht ausgeschlossen sind (§ 20 KrWG). Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG.

(4) Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind:

- a) die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung entsprechend gekennzeichneten Abfälle. Gefährliche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, soweit sie in Haushaltungen entsprechend § 10 Abs. 2 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 10 Abs. 3 anfallen.
- b) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Kleinmengen von Herstellern und Vertreibern.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind folgende Abfälle ausgeschlossen, wobei § 16 (Selbstanlieferungen) unberührt bleibt:

- a) Bau- und Abbruchabfälle,
- b) Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihrer Menge, ihres Gewichtes oder Beschaffenheit für eine Bereitstellung in den zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind und auch sonst im Rahmen der Dienstleistung der KAW einschließlich der Sperrmüllabfuhr (§ 9) nicht befördert werden können.

(6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(7) Soweit Abfälle nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

### § 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen nach Maßgabe dieser Satzung der kommunalen Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nach § 17 KrWG nicht entfällt. Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell, genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesem Grundstück Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne nach den Vorgaben des § 3 Abs. 7 dieser Satzung zu benutzen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Auf schriftliche Anzeige wird der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn

- a) auf Grundstücken tatsächlich, nachweislich und dauerhaft keine Abfälle anfallen;
- b) bei privaten Haushaltungen auch unter Einhaltung der näheren Vorgaben nach § 6 (Eigenkompostierung) nachgewiesen wird, dass der Antragsteller in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten;
- c) bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern;
- d) im Einzelfall eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise gewährleistet ist und öffentliche Interessen, insbesondere der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Abfallentsorgung nicht gefährdet werden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 4 und 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(7) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung sind gewerbliche Siedlungsabfälle durch die Erzeuger und Besitzer nach den Bestimmungen des § 3 GewAbfV grundsätzlich getrennt zu sammeln und zu befördern sowie nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind dem Landkreis nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen.

Hierfür ist ein für sämtliche anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausreichendes Behältervolumen vorzuhalten (§ 7 GewAbfV). Grundsätzlich soll ein Behältervolumen von 3 Litern/Woche je im Betrieb

Tätigen vorgehalten werden. Teilzeittätige sind anteilig zu berücksichtigen. Bei der Bemessung des Volumens sind auch andere Nutzer/Besucher o.ä. mit einem wöchentlichen Volumen von 3 Litern bzw. einem dem tatsächlichen Bedarf entsprechenden Volumen einzubeziehen.

Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ist zulässig, wenn diese sich auf einem Grundstück oder auf angrenzenden Grundstücken befinden und das vorgeschriebene Mindestvolumen insgesamt eingehalten wird.

Für die getrennte Erfassung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen stehen die zugelassenen Abfallbehälter nach § 14 zur Verfügung.

Die Anschlusspflichtigen bzw. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben dem Landkreis die erforderlichen Angaben gem. § 18 zu machen, insbesondere Auskunft über die Art und Menge der anfallenden Abfälle sowie über die Anzahl der im Betrieb Tätigen und der Nutzer/Besucher zu geben.

#### **§ 4 Abfallberatung**

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

#### **§ 5 Abfalltrennung**

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Bioabfälle (§ 6)
2. Altpapier (§ 7)
3. Sperrmüll (§ 9)
4. Problemabfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen (§ 10)
5. Bauabfälle (§ 11)
6. Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien (§ 12)
7. Restabfall (§ 13)
8. Sonstige Abfälle und Wertstoffe (§ 8)

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung jeweils in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bzw. an den bekannten Entsorgungsanlagen und Sammelstellen zu den festgesetzten Zeiten sowie in der in der Satzung beschriebenen Form zu überlassen.

(3) Jeder Abfallbesitzer hat dem Landkreis im Rahmen der Wertstoffeffassung aus Haushaltungen die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 8 genannten Abfälle zur Verwertung vom übrigen Restabfall jeweils getrennt, unvermischt und unverschmutzt zu überlassen.

#### **§ 6 Bioabfälle**

(1) Bioabfälle i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche biologisch abbaubare Sachen nativ-organischen Ursprungs aus privaten Haushaltungen, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss. Dazu gehören insbesondere Grünabfälle und organische Nahrungs- und Küchenabfälle.

- a) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Pflanzenreste und Weihnachtsbäume ohne Baumschmuck.
- b) Organische Nahrungs- und Küchenabfälle sind u.a. Obstschalen, Lebensmittel-, Speise- und Gemüsereste, Fleisch- und Wurstwaren, Eierschalen, Kaffee- und Teesatz einschließlich Filtertüten und benutztes Küchenpapier.

(2) Bioabfälle im Sinne des Abs. 1 sind in den nach § 14 zugelassenen Bioabfallbehältern bereitzustellen, soweit keine Eigenkompostierung erfolgt und keine Befreiung ausgesprochen wurde.

(3) Eigentümer von Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, sind vom Benutzungszwang für die Biotonne befreit, wenn sie ihre Bioabfälle selbst verwerten (Eigenverwertung/Eigenkompostierung). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Landkreis schriftlich nachvollziehbar und schlüssig mitzuteilen. Hierfür hält der Landkreis entsprechende Formulare bereit. Eine Eigenverwertung wird dabei nur dann anerkannt, wenn der Überlassungspflichtige alle Bioabfälle im Sinne des Abs. 1 in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG vollständig verwerten kann. Im Falle der Eigenverwertung von organischen kompostierbaren Abfällen, die ansonsten der Biotonne zuzuführen wären, ist ein eigenes oder eigennutzbares Grundstück mit mindestens 50 m<sup>2</sup> unversiegelter Fläche je Bewohner erforderlich. Die Möglichkeit der Gemeinschaftskompostierung auf benachbarten Grundstücken ist gegeben. Im Einzelfall kann auf Antrag eine sonstige Befreiung erfolgen, wenn dies aus organisatorischen oder sonstigen wichtigen Gründen vom Landkreis für erforderlich gehalten wird.

(4) Für zusätzlichen Bedarf kann von März bis November ergänzend eine Saisonbiotonne nach folgenden Maßgaben und Voraussetzungen genutzt werden:

- a) die Mindestnutzungsdauer hierfür beträgt 6 Monate (ununterbrochen);
- b) die Entleerung erfolgt nur während der Nutzungsdauer, wobei diese auf der Saisonbiotonne vom Landkreis entsprechend gekennzeichnet wird;
- c) in den Zeiten der Nichtnutzung verbleibt die Saisonbiotonne auf dem angeschlossenen Grundstück.

(5) Bis max. 5 m<sup>3</sup> pro Abfuhr können private Grünabfälle von an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken zusätzlich als Bundware oder in leicht ausleerbaren, festen und wiederverwendbaren Behältnissen zu den bekannt gegebenen Terminen vor dem Grundstück zur Grünschnittabfuhr bereitgestellt werden.

Bundware im Sinne dieser Satzung sind reißfest, mittels leicht verrottbarer Schnur (z.B. Sisal, Kokos, Jute, Hanf) verschnürte Bündel von Gehölz- und Baumschnitt mit max. 10 cm Astdurchmesser, max. ein Meter Länge und einem Gewicht von max. 20 kg.

In Säcken oder mit unverrottbarem Bindematerial bereitgestellte Grünabfälle sind von der Abfuhr ausgeschlossen.

(6) Außerdem können Grünabfälle auf den Kompostplätzen (§ 1 Abs. 3) zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten angeliefert werden.

## **§ 7 Altpapier**

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften und andere, nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier, Pappe und Karton bestehende, bewegliche Sachen.

(2) Altpapier ist dem Landkreis vor dem Grundstück in den zugelassenen Abfallbehältern nach § 14, in Pappkartons oder als Bundware an den festgelegten Terminen zur Abfuhr bereitzustellen. Papierabfallbehälter werden nur in den Abfuhrbereichen der KreisAbfallWirtschaft nach Bedarf bereitgestellt. Die Kartons oder Bundware dürfen eine Länge von einem Meter und ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann Altpapier auch beim Entsorgungspark Hameln und bei den sonstigen Sammelstellen des Landkreises im Rahmen der Öffnungszeiten durch Abgabe in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Container überlassen werden.

## **§ 8 Sonstige Abfälle und Wertstoffe**

(1) Altglas ist Abfall aus Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas (Flachglas) oder z. B. Kristallglas, Glasbausteine (Spezialglas). Altglas ist an den bekannt gegebenen Sammelstellen, getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas, in die Glascontainer einzugeben. Die Einwurfzeiten an den Containern sind zu beachten.

Altglas sowie Flach- und Spezialglas in haushaltsüblichen Mengen werden im Rahmen der Öffnungszeiten beim Entsorgungspark Hameln angenommen.

(2) Leichtverpackungen sind Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoff und Verbundstoffen, deren sich der Besitzer entledigen will. Leichtverpackungen sind im Rahmen des einheitlichen Wertstofffassungssystems in den dafür zugelassenen Wertstoffsammelbehältnissen bereitzustellen.

(3) Wertstoffe und sonstige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen, wie z. B. Metalle, Altkleider und -schuhe, Papier, Bauschutt, Trockenbatterien sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG - werden im Rahmen der Öffnungszeiten beim Entsorgungspark Hameln angenommen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Kleinmengenanlieferung (bis 4 cbm) von Altholz, Sperrmüll und sonstigen brennbaren Abfällen.

## **§ 9 Sperrmüll**

(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, deren sich der Besitzer entledigen will und die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 5 Abs.1 Nrn. 1 bis 2 und 4 bis 8 genannten Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbetrieben, Materialien aus Um- und Ausbau, wie Fenster, Türen, Bauholz u. dgl., Bauschutt, Außenbauten, wie z. B. Geräteschuppen oder Gartenhäuser, Tore, Zäune, Fahrzeugwracks, Fahrzeugteile, Federbetten, ölhaltige Gegenstände, Öfen mit Schamottesteinen.

(3) Sperrmüll wird auf schriftlichen Antrag des Abfallbesitzers bei an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken bis zu 2 x jährlich in haushaltsüblicher Menge (bis 4 m<sup>3</sup> Sperrabfall) abgefahren. Für jede weitere Abfuhr werden Gebühren erhoben. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt.

Aufgrund der Tourenplanung können nicht angemeldete Abfälle nicht mitgenommen werden.

(4) Der Abfallbesitzer kann gegen Gebühr einen kurzfristigen Abfuhrtermin gesondert beantragen ("Blitzabfuhr").

Zudem können sowohl Sonderabfuhr- als auch Sonderserviceleistungen – jeweils gebührenpflichtig – angemeldet werden.

(5) Sperrmüll ist vor dem Grundstück so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Der Bereitstellungsplatz muss vom Sammelfahrzeug direkt angefahren werden können. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltskoch- und -waschgeräte.

(6) Zur Abfuhr sind Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle, Holz und sonstiger Sperrmüll getrennt bereitzustellen.

(7) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 und 5 genannten Rahmen hinausgeht, gelten § 2 Abs. 5 und § 16 entsprechend.

## **§ 10**

### **Problemabfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen**

(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind gefährliche Abfälle (§ 48 KrWG i. V. m. § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - AVV), d. h. schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Problemabfälle aus privaten Haushalten sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahmeverpflichtung von Herstellern oder Vertreibern besteht.

(3) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG bzw. der AVV in der jeweils gültigen Fassung, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Kleinmengen können an den bekannt gegebenen Sammelstellen, getrennt nach Abfallarten, durch Übergabe überlassen werden.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 4 können Batterien dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

(5) Gasentladungslampen gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG – können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

## **§ 11**

### **Bauabfälle**

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik), Straßenaufbruch (teerfreier Asphalt) und Erdaushub (Boden und Steine) ohne schädliche Verunreinigungen sowie sonstige Baustellenabfälle (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) und sonstige Baureststoffe, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Glas, Kunststoffe, Holz, Metall, Pappe, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen/Keramik, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen.

Die in Satz 1 genannten Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, wenn die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist und wenn eine Vorbehandlung bzw. Aufbereitung und anschließende Verwertung entsprechend der GewAbfV erfolgt.

(3) Bauabfälle sind den hierfür zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen.

## **§ 12**

### **Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien**

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung sind alle durch das „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)“ erfassten Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen vom Abfallbesitzer zu überlassen oder können im Rahmen der Sperrmüllabfuhr angemeldet werden (§ 9), soweit sie nicht an die Vertreter oder Hersteller zurückgegeben werden. Der Landkreis kann die Annahme ablehnen, wenn sie aufgrund ihres Zustandes eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt darstellen. Bei Anlieferungen von Elektro- und Elektronikaltgeräten nicht privater Herkunft kann der Landkreis Mengenschranken festlegen.

(3) Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind.

(4) Geräte-Altbatterien, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte getrennt wurden, können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

### **§ 13 Restabfall**

(1) Restabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind alle beweglichen Sachen aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) und anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) deren sich der Abfallbesitzer entledigen will, soweit deren Entsorgung nicht unter die §§ 6 bis 12 fällt oder eine Entsorgung nach § 2 ausgeschlossen ist.

(2) Restabfall ist in den nach § 14 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen. Nicht in den Restabfallbehälter gehören die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 aufgeführten Abfälle.

### **§ 14 Zugelassene Abfallbehälter**

(1) Für die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr durch die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises sind die nachstehenden Abfallbehälter zugelassen:

1. Bioabfallbehälter mit 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum.
2. Papierabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum und Papierabfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum.
3. Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 180 und 240 Liter Füllraum.
4. Restabfallgroßbehälter mit 770 und 1.100 Liter Füllraum.
5. Restabfallsäcke für Spitzenmüll mit einem Füllvolumen von ca. 80 Liter und dem Aufdruck „KreisAbfallWirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont“.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Abfallbehälter.

(2) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen festen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Auslieferung erfolgt durch den Landkreis. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Darüber hinaus kann auf Anforderung die Reinigung durch den Landkreis gebührenpflichtig durchgeführt werden.

Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(3) Der Anschlusspflichtige wählt das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen. Bei bewohnten Grundstücken soll grundsätzlich ein Restabfallbehältervolumen von 7,5 Litern je Person und Woche - zumindest aber ein 60-Liter-Restabfallbehälter - vorgehalten werden. Ferner muss zumindest ein zugelassener Bioabfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 5 und 6, 6 Abs. 3 erfolgt. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen findet § 3 Abs. 7 Anwendung.

(4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt und zugelassen werden.

(5) Für die Einsammlung von Restabfall, der vorübergehend verstärkt anfällt (Spitzenmüll), dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Restabfallsäcke gemäß Abs. 1 Nr. 5 verwendet werden, die bei den Vertriebsstellen des Landkreises käuflich zu erwerben sind.

(6) Die einmalige oder vorübergehende Benutzung von Abfallbehältern (z. B. bei Veranstaltungen) kann auch von Personen beantragt werden, die nicht Eigentümer eines Grundstücks sind. Auf sie finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## **§ 15 Durchführung der Abfuhr**

(1) Die Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter bis zu einem Füllraum von 240 l werden generell 14-täglich geleert. Die Restabfallgroßbehälter mit 770 und 1.100 l Füllraum werden wöchentlich, 14-täglich oder nach Bedarf geleert. Restabfallsäcke werden im Rahmen der Regelabfuhr entsorgt. Papierabfallbehälter werden 4-wöchentlich geleert.

Gebührenpflichtige Sonderentleerungen können angemeldet werden.

(2) Die regelmäßige Entsorgung erfolgt an den bekannt gegebenen Abfuhrtagen. Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, so verschiebt sich der Abfuhrtag. In diesem Fall gilt Satz 1 entsprechend. Die Abfallbehälter bzw. Abfälle sind bis 06.30 Uhr durch den Anschlusspflichtigen/Nutzer bereitzustellen bzw. zugänglich zu machen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag bzw. eine bestimmte Abholzeit. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Behälter zu entleeren, die in unzulässiger Art und Weise befüllt oder bereitgestellt wurden.

Die Sammelfahrzeuge dürfen ausschließlich von Mitarbeitern der KreisAbfallWirtschaft bedient und beladen werden.

(3) Die zugelassenen Behälter sind am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und evtl. Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter unfallsicher zugänglich zu machen, eine unfallsichere, zügige und möglichst erschwernisfreie Abfuhr zu gewährleisten und die dafür erforderlichen Maßnahmen auf ihrem Grundstück zu treffen. Insbesondere sind Schnee, Eis und Glätte auf Zugangswegen und Standplätzen der Abfallbehälter zu beseitigen.

(4) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr und Entleerung möglich ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

Sperrige Gegenstände, Abfälle mit überwiegend flüssigen Bestandteilen sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

Bereitgestellte Abfallbehälter bis zu einem Füllraum von 120 Liter dürfen ein Gewicht von 50 kg, 180-Liter-Behälter von 80 kg sowie 240 Liter-Behälter ein Gewicht von 100 kg nicht überschreiten. Das maximale Gesamtgewicht für Restabfallgroßbehälter darf bei 770 Litern 350 kg und bei 1.100 Litern 400 kg nicht überschreiten.

(5) Können die Abfallbehälter am Abfuhrtag aus einem vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht geleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr und Entleerung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(6) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt oder Witterungseinflüssen (z. B. Straßenglätte oder Festfrieren des Abfalls in dem Abfallbehälter, Baumaßnahmen), hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Die Abfuhr erfolgt am nächsten möglichen regelmäßigen Abfuhrtag.

(7) Die zu entsorgenden Grundstücke müssen vom Entsorgungsfahrzeug auf eine zumutbare Art und Weise über eine mindestens 3,55 m breite befahrbare öffentliche Straße mit ausreichender Wendemöglichkeit erreicht werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so müssen die Behälter am nächsten, vom Landkreis zu bestimmenden Aufstellplatz bereitgestellt werden. Nach Entleerung sind die Behälter von dem Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen unverzüglich von den Aufstellplätzen zu entfernen.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 sinngemäß, soweit sich aus den §§ 6 bis 12 nichts anderes ergibt.

Abfälle, die in unzulässiger Art und Weise bereitgestellt und deshalb nicht abgefahren wurden, sind vom Abfallbesitzer unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Im Übrigen sind evtl. Abfallreste zu entfernen.

(9) Abweichend von Absatz 3 kann der Landkreis festlegen, dass in bestimmten Abfuhrbereichen feste Abfallbehälter von Bediensteten der Abfuhr von ihrem Standplatz an die Müllwagen transportiert und wieder zurückgestellt werden. Dieses gilt bereits für die Kernstädte Hameln (einschließlich der Ortschaften Rohrsen und Wangelist) und Bad Pyrmont. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bedingungen:

- a) Höfe sind als Aufstellplatz für Abfallbehälter nur geeignet, wenn ein besonderer Zugang von der Straße vorhanden ist. Dieser Zugang muss mindestens 2 m lichte Höhe haben und 1,5 m breit sein; er muss beleuchtet sein und feststellbare Türen haben, sein Bodenbelag muss für das Rollen und Absetzen des Abfallbehälters geeignet sein.
- b) Bei Neu- und Wiederaufbauten ist von den Bauherren ein den Bestimmungen dieser Satzung entsprechender Aufstellplatz für die Abfallbehälter vorzusehen und in die von der Baugenehmigungsbehörde zu genehmigenden Bauvorlagen einzutragen.
- c) Die Absätze 2, 3 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 4 bis 7 bleiben unberührt.

(10) Der aus der Mehrbelastung nach Abs. 9 entstehende zusätzliche Aufwand wird bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. Bei weiteren Standplatzentfernungen als 10 m zur Straßengrenze oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges wird ein Zuschlag erhoben. Außerdem kann bei überdurchschnittlich langen oder schwierigen Transportwegen ein weiterer Zuschlag nach Zeitaufwand erhoben werden. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.

(11) Die Restabfallgroßbehälter (770 l und 1.100 l Füllraum) und Papierabfallgroßbehälter (1.100 l Füllraum) werden grundsätzlich von Bediensteten der Abfuhr von ihrem Standplatz an die Entsorgungsfahrzeuge transportiert und wieder zurückgestellt. Hier gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- a) Der Standplatz muss ausreichend befestigt sein. Der Transportweg vom Standplatz zum Entsorgungsfahrzeug muss so befestigt sein, dass die Entleerung unfallsicher und zügig erfolgen kann. Die Befestigung muss das Rollen des Abfallbehälters problemlos ermöglichen. Steigungen dürfen 6 % nicht überschreiten und keine Stufen, Rillen und andere Bodenhindernisse aufweisen.
- b) Der Standplatz für die Abfallbehälter auf dem anschlusspflichtigen Grundstück wird nach Anhörung des Anschlusspflichtigen und unter Berücksichtigung der bauaufsichtsbehördlichen Vorschriften von den Beauftragten des Landkreises bestimmt. Dort haben der Anschlusspflichtige und die Benutzer die Abfallbehälter zu dulden.
- c) Die Transportwege auf dem Grundstück müssen im verkehrssicheren Zustand erhalten werden. Der Landkreis kann für die Herrichtung des Standplatzes besondere Forderungen stellen.
- d) Absätze 9 und 10 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

## **§ 16**

### **Anlieferungen bei den Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Besitzer von solchen Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern nach § 2 Abs. 5 und § 9 Abs. 7 ausgeschlossen sind, haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die gesetzlichen Vorgaben zur Beförderung von Abfällen sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen kann durch eine Benutzungsordnung geregelt werden.

## **§ 17**

### **Modellversuche**

- (1) Der Landkreis kann zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme Modellversuche nach vorheriger Ankündigung durchführen. Der Versuch kann auf einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis sowie örtlich und zeitlich begrenzt werden.
- (2) Der Landkreis kann bestimmen, dass während des Versuchszeitraumes für die betroffenen Anschlussnehmer abweichende Regelungen (z.B. Abfuhrbedingungen) gelten.

## **§ 18**

### **Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat entsprechend § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 sowie zur Überwachung der Vorgaben nach §§ 3 Abs. 2, 3 Abs. 5, 3 Abs. 7, 6 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.

## **§ 19**

### **Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer Abfallgebührensatzung, soweit nicht das Benutzungsverhältnis bei Anlieferung in den Abfallentsorgungsanlagen privatrechtlich gestaltet ist.
- (2) Nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung setzt der Landkreis die zu erhebenden Benutzungsgebühren fest. Die Veranlagung und Einziehung der Gebühren erfolgt durch die KreisAbfallWirtschaft im Auftrage des Landkreises.

## **§ 20**

### **Aneignungsrecht, Eigentumsübergang**

- (1) Mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr erwirbt der Landkreis ein Aneignungsrecht.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt bzw. auf der Abfallentsorgungsanlage angenommen werden.

## **§ 21 Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

Bekanntmachungen erfolgen entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont. Örtlich begrenzte Bekanntmachungen, Bekanntgaben und Hinweise können in anderer, zweckentsprechender Weise erfolgen.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 4 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle nicht nach den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt,

2. § 3 Abs. 1 bis 3 seiner Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,

3. § 3 Abs. 1 bis 3 seiner Verpflichtung zur Überlassung der anfallenden Abfälle an den Landkreis nicht nachkommt,

4. § 5 Abs. 2 bis 3 Abfälle nicht getrennt bereitstellt,

5. § 6 Abs. 2 Bioabfälle nicht in den nach § 14 zugelassenen Bioabfallbehältern bereitstellt oder andere Abfälle in den Bioabfallbehälter einbringt,

6. § 7 Abs. 2 Altpapier nicht in der dort vorgesehenen Weise oder nicht ausschließlich als Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 bereitstellt,

7. § 13 Restabfälle nicht in den nach § 14 zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,

8. § 15 Abs. 4 Abfallbehälter nicht stets geschlossen hält oder nicht so befüllt, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr und Entleerung möglich ist oder brennende, glühende oder heiße bzw. sperrige Gegenstände einfüllt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,

9. § 18 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Anzeige nicht nachkommt,

10. § 18 Abs. 2 dieser Satzung die für die Durchführung der Abfallentsorgung benötigten Auskünfte nicht erteilt oder entgegen § 18 Abs. 3 beauftragten Personen den Zutritt zum Grundstück verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Hameln, den 19.12.2017

Landkreis Hameln-Pyrmont

Tjark Bartels  
Landrat